

FORMBLATT des BAKInso e.V.
„Erfolgsprüfung der Insolvenzverwaltung“
für Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger

Gem. BVerfG v. 23.5.2006 soll der Insolvenzrichter/die Insolvenzrichterin Sachkriterien zur Vorauswahl und Auswahl des Insolvenzverwalters entwickeln und verifizieren.¹

Überprüfen Sie die Ergebnisse „ihrer“ Insolvenzverfahren und die Tätigkeit des Insolvenzverwalters auf einen Blick – einfach kopieren und an die gelisteten Insolvenzverwalter mit der Bitte um ausgefüllte Einreichung binnen 1 Monatses senden.

Abwicklungskennziffern für das Jahr²

Name des Verwalters

.....

A.

1. Anzahl und Aktenzeichen (Anlage beifügen) der im Jahr **schlussgerechneten** und der Beantwortung zugrunde liegenden Unternehmensinsolvenzverfahren³:

a. Gesamtzahl (ohne Einstellungen gem. § 207 InsO):

..... (gerichtliche Aktenzeichen⁴ gem. Anlage mitgeteilt)

¹ Zitat: „Erforderlich ist aber ein Verfahren, das dem Richter (Hervorhebung d.Verf.) nicht nur eine zügige Eignungsprüfung für das konkrete Verfahren ermöglicht, sondern ihm außerdem hinreichende Informationen für eine pflichtgemäße Ausübung des Auswahlermessens verschafft und verfügbar macht. Hierbei kommt insbesondere dem weithin üblichen Vorauswahlverfahren entscheidende Bedeutung zu. Es kann dem Richter einen Rahmen geben, der ihm trotz der Eilbedürftigkeit der Beststellungsentscheidung eine hinreichend sichere Tatsachengrundlage für eine sachgerechte Auswahlentscheidung im konkreten Insolvenzverfahren vermittelt (vgl. BVerfGK 4, 1 <9>).“ „Um diese Funktion erfüllen zu können, darf sich ein dem konkreten Insolvenzverfahren vorgelagertes allgemeines Vorauswahlverfahren nicht nur auf das Erstellen einer Liste mit Namen und Anschriften interessierter Bewerber beschränken. Es muss vielmehr auch die Erhebung, Verifizierung und Strukturierung der Daten gewährleisten, die nach der Einschätzung des jeweiligen Insolvenzrichters (Hervorhebung des Verf.) nicht nur für die Feststellung der Eignung eines Bewerbers im konkreten Fall maßgebend sind, sondern vor allem auch eine sachgerechte Ermessensausübung bei der Auswahl des Insolvenzverwalters aus dem Kreis der geeigneten Bewerber ermöglichen.“

² Die Kennziffern können auch für mehrere Jahre abgefragt werden

³ Zwecks Überprüfbarkeit bitte Aktenzeichen mitteilen; einbezogen werden können bei Aktenzeichennennung auch Verfahren anderer Gerichte (bitte kenntlich machen). Bitte **nicht mitteilen**: Verfahren natürlicher Personen, Nachlassinsolvenzen, sehr wohl aber einzubeziehen: Personengesellschaften, GbR, Ltd., UG, etc.

⁴ Aus dem Aktenzeichen ergibt sich jeweils auch die Verfahrensdauer für das Verfahren.

b. Aufgliederung: Anzahl je Teilungsmasse⁵

aa. bis EUR 25.000,00.....

bb. bis EUR 250.000,00.....

cc. über EUR 250.000,00.....

Folgende Fragen beziehen sich auf das aktuelle Jahr der hiesigen Befragung und erleichtern dem Gericht die „Einordnung“ des Insolvenzverwalters zur Gewichtung der Antworten unter Teil B.:

2. Anzahl der im Jahr eröffneten Unternehmensinsolvenzen⁶:

3. Anzahl der im Jahr mangels Masse abgewiesenen (§ 26 InsO) Unternehmensinsolvenzverfahren:

4. Anzahl der im Jahr erfolgten Einstellungen gemäß § 207 InsO⁷

5. Anzahl der im Jahr erfolgten Anzeigen gemäß § 208 InsO⁸

6. Anzahl der insgesamt beim Befragten noch laufenden und noch nicht schlussgerechneten Unternehmensinsolvenzverfahren⁹

B.

(Erhebungsgegenstand nur die schlussgerechneten Verfahren¹⁰)

1. Durchschnittliche¹¹ Befriedigungsquote der ungesicherten Gläubiger:%

2. Quoten hinsichtlich der Befriedigung der Absonderungsgläubiger

a. Wert der geltend gemachten Absonderungsrechte im Verhältnis zur Teilungsmasse¹²

⁵ Zur Teilungsmasse gehören auch Einnahmen aus einer Betriebsfortführung, bereinigt um die Betriebsausgaben (Masseverbindlichkeiten).

⁶ Bitte nicht mitteilen: Verfahren natürlicher Personen, Nachlassinsolvenzen, sehr wohl aber einzubeziehen: Personengesellschaften, GbR, Ltd., UG, etc.

⁷ Auch Verfahren, die im Abfragejahr erst gem. § 208 InsO angezeigt wurden.

⁸ Zu nennen sind alle gem. § 208 InsO im Abfragejahr angezeigten Verfahren, auch solche, die in Vorjahren vergeben wurden, d.h. es besteht natürlich keine völlige Übereinstimmung zu den im Abfragejahr eröffneten Verfahren.

⁹ Zu berücksichtigen sind alle Bestellungen gerichte

¹⁰ **Mitzuteilen sind Gesamtzahlen (ein Wert !) aus allen schlussgerechneten Verfahren, soweit keine Aufgliederung nach Teilungsmassen-Kategorien erbeten ist. Soweit es darauf ankommt, sind Netto-Beträge, also ohne Umsatzsteuer zugrunde zu legen.**

¹¹ Abgefragte Durchschnittquote ist der Durchschnittswert der im jeweiligen Erhebungsjahr in den einzelnen Verfahren jeweils errechneten Quoten. *In die zu bildenden Durchschnittswerte fließen – wenn nicht ausdrücklich ausgeschlossen - auch Quoten von 0 % ein.*

¹² **Achtung:** hier Teilungsmasse inkl. Absonderungsrechte.

-%
- b. Wert der Zahlungen auf Absonderungsrechte im Verhältnis zur
Teilungsmasse¹³
-%
- c. In wie viel Prozent der schlussgerechneten Verfahren wurden
Absonderungsrechte geltend gemacht
-%
3. Durchschnittliche Mehrung der Masse aufgrund der Durchsetzung von insolvenz-
spezifischen Ansprüchen¹⁴ gegen Dritte
- Mehrung der Teilungsmasse um
4. Durchschnittliche Beitreibungsquote
vor Antragstellung entstandener Forderungen gegenüber Debitoren
- a. Wert laut Schlussrechnung zu Wert laut Antrag auf Festsetzung der Vergütung
des vorläufigen Verwalters¹⁵
-%
- b. beigetriebene Beträge zur gesamten Teilungsmasse
-%
5. Anteil der Summe der Verwaltungs- und Verwertungskosten¹⁶
an Teilungsmasse
-%

¹³ **Achtung:** Bei der Ermittlung der Gesamtquote ist nur durch die Verfahren zu teilen, in denen werthaltige Absonderungsrechte vorhanden waren.

¹⁴ D.i.= Anfechtung, Haftung der organschaftlichen Vertreter, Eigenkapitalersatzansprüche, Stammeinlageansprüche, etc.
Massemehrung = Teilungsmasse inkl. Anspruchszahlung / Teilungsmasse ohne Anspruchszahlung

¹⁵ In Verfahren ohne vorläufige Verwaltung ist der Wert laut Vermögensverzeichnis/Bericht gem. §§ 153, 156 InsO zugrunde zu legen.

¹⁶ Mitzuteilen ist das Verhältnis folgender Kostenpositionen (netto) (zusammengerechnet in allen Verfahren) zu Summe aller Teilungsmassen, und gestaffelt nach den genannten Teilungsmassenkategorien:

- Vergütung Sachverständiger;
- Vergütung vorläufiger Insolvenzverwalter;
- Vergütung Insolvenzverwalter;
- Auslagen gem. § 4 Abs.2 und § 8 InsVV;
- Kosten Bewerter, Verwerter, Auktionator;
- Kosten Steuerberater, Wirtschaftsprüfer;
- Rechtsanwaltskosten gemäß § 5 InsVV;
- Kosten eines vom (vorl.) Insolvenzverwalter über Dienst- oder Werkvertrag eingeschalteten Betriebsmanagers oder sonstiger, ausschließlich für das jeweilige Verfahren eingeschalteter Dritter

- davon in Verfahren mit Teilungsmasse
 - a. bis EUR 25.000,00%
 - b. bis EUR 250.000,00%
 - c. über EUR 250.000,00%

6. Prozessführung

- a) Wie viele Prozesse wurden auf Kosten der Masse geführt
- b) Wie viele Prozesse davon wurden
 - aa) gewonnen
 - bb) verloren
- cc) durch gerichtlichen Vergleich oder schon im Vorfeld beigelegt
- c. Erlöse aus erfolgreichen Prozessen in Euro¹⁷
- d. Aufwendungen für Prozessführung in Euro¹⁸

7. „Fortführungserfolg“

- a. Anzahl der bei Auftragserteilung noch laufenden Betriebe
- b. Anzahl der nach Eröffnung bis mindestens zum Berichtstermin fortgeführten¹⁹ Betriebe/Unternehmen
- c. Durchschnittsquote²⁰ der erhaltenen Arbeitsplätze%

8. Insolvenzplanhäufigkeit im Jahr

Anzahl der Insolvenzpläne

Ich versichere die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben und erkläre meine Bereitschaft diese durch das Gericht ggf. auch prüfen zu lassen²¹

Ort, Datum

Unterschrift

¹⁷ gerundet auf jeweils volle 100,- Euro

¹⁸ S. Fn.17

¹⁹ Auch die übertragende Sanierung gilt in diesem Sinne als Fortführung

²⁰ Ins Verhältnis zu setzen ist die Zahl der bei Auftragserteilung vorgefundenen tatsächlichen Anstellungsverhältnisse mit der Zahl der bei Schlussrechnung (bzw. Beendigung der Sanierungshandlung) noch vorhandenen Anstellungsverhältnisse

²¹ Die Bestätigung der Richtigkeit der Daten kann auch durch eine unabhängige Person wie z.B. einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater erfolgen bzw. durch eine Zertifizierungsstelle erfolgen, wenn der Verwalter dort seine Verfahrensergebnisse hat prüfen und zertifizieren lassen. Vorsätzlich falsche Angaben haben bei Feststellung Einfluss auf die künftige Bestellungspraxis.